

Bundeskanzleramt - Verfassungs-
dienst
Zu GZ 660.102/005-V/1/2002

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
1045 Wien
Telefon 50105-DW
Telefax 50105-243

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 1600/02/Ze/TS	4239	06.06.2002

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das B-VG und einige andere Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen geändert oder aufgehoben werden und das BGB1G erlassen wird;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich erstattet zum im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes die folgende Stellungnahme:

I. Zu den Art 1, 2 und 4 bis 6

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen werden keine Einwände erhoben.

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Entwurfes, Redaktionsversehen und sonstige legistische Unstimmigkeiten im B-VG zu beseitigen, wird jedoch eine Ergänzung angeregt: Es bietet sich an, im Rahmen der gegenständlichen Novelle sowohl in Art 23 Abs 1 als auch in Art 137 B-VG jeweils die Wendung ", die Bezirke" zu entfernen, da Bezirke in Österreich nicht als Rechtsträger eingerichtet sind (vgl schon das entsprechende, aufgrund des Scheiterns der Bundesstaatsreform aber bislang nicht verwirklichte Vorhaben in Art 1 Z 13 und 47 der RV 1706 BlgNR 18. GP).

II. Zu Art 3 - Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003

1. Ergänzung des § 4 Abs 1

Aus Anlass der völligen Neugestaltung des BGBlG wird dringend angeregt, in diesem auch eine Rechtsgrundlage für die Kundmachung von Verordnungen zu schaffen, die gesetzliche berufliche Vertretungen im Rahmen ihres übertragenen Wirkungsbereiches zu erlassen haben. Dies aus folgendem Grund:

§ 21 Abs 4 GewO in der ihm in Hinkunft voraussichtlich zukommen, ihm durch den Verfassungsausschuss am 28. Mai dieses Jahres (AB 1149 BlgNR 21. GP) verliehenen Fassung sieht vor, dass die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich, im Falle der Zuständigkeit mehrerer Fachorganisationen die Wirtschaftskammer Österreich selbst, den Stoff der Meisterprüfung durch Verordnung festzulegen hat. Die Kundmachung einer solchen Verordnung ist nicht geregelt. Da deren Adressaten keine Kammermitglieder sind, scheint eine Kundmachung in Mitteilungsblättern der (Landes)Kammern nicht zweckmäßig. Für solche Fälle bietet sich sinnvollerweise nur das Bundesgesetzblatt als Publikationsorgan an, zumal in dem in Rede stehenden Fall nach dem zitierten § 21 Abs 4 GewO die Festlegung des Prüfungstoffes "der Bestätigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bedarf". Auf diese Weise könnte auch Kontinuität gewahrt werden, sind doch auf dem Boden der noch geltenden Rechtslage (§ 20 Abs 1 GewO) die Meisterprüfungsordnungen vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu erlassen (und gemäß § 2 Abs 2 Z 2 BGBlG 1996 im Bundesgesetzblatt II zu verlautbaren).

Rechtstechnisch liegt es nahe, den § 4 Abs 1 des vorgeschlagenen BGBlG um eine Z 7 zu ergänzen, die etwa wie folgt lauten könnte: "der Verordnungen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen im übertragenen Wirkungsbereich."

2. Weiterführende Anregungen

Wie bereits *Wiederin*, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften im Internet, in: Gruber (Hrsg), Die rechtliche Dimension des Internet, 2001, 25 ff (42) aufgezeigt hat, bedeutet der Übergang vom Medium des gedruckten, an seine Abonnenten verschickten Bundesgesetzblattes zu dem des Internet die Umwandlung der Bringschuld des Staates bei der Normerzeugung zu einer Holschuld der Bürgerinnen und Bürger, die nicht mehr konkret angesprochen werden, sondern hinsichtlich der Information über das geltende Recht gänzlich auf sich selbst gestellt werden. Das wirft die Frage auf, ob nicht parallel zur Umstellung auf die elektronische Kundmachung von Rechtsvorschriften der Aufbau eines elektronischen Informationsdienstes erfolgen sollte, der es Interessenten ermöglicht, von erfolgten Kundmachungen benachrichtigt zu werden.

- 3 -

Darüber hinaus wird angeregt, das Medium des Internet auch dazu zu nützen, nicht bloß aktuelle Bundesgesetzblätter zu publizieren, sondern auch - über das System des niederösterreichischen Landesgesetzblattes noch hinausgehend - konsolidierte Fassungen der kundgemachten Rechtsvorschriften zu einzelnen Stichtagen (die Inkrafttretenszeitpunkte der einzelnen Bestimmungen und Novellen bieten sich dafür an) in authentischer Form bereit zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.

Ergeht an:

Das Präsidium des Nationalrates (25-fach per Briefpost)
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at per E-Mail
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (per Briefpost unter Mitteilung, dass die Übersendung der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates in schriftlicher und elektronischer Form erfolgt ist)